

Geschäftsverzeichnissnr. 7045
Entscheid Nr. 84/2020 vom 18. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. November 2018, dessen Ausfertigung am 20. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches insofern, als er das Familiengericht, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Wohnort hat, als in Sachen Staatenlosigkeit zuständigen Richter bestimmt, insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (wobei ein Vergleich mit dem Kriterium der territorialen Zuständigkeit in Sachen Staatsangehörigkeit angestellt wird), an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere Artikel 6 dieser Konvention, indem er das Recht auf gerichtliches Gehör in dem vorstehend beschriebenen faktischen und juristischen Kontext auf nicht objektive Weise einschränken würde? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« Verfahren zur Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat oder, in Ermangelung dessen, in dessen Bereich der Antragsteller sich befindet. Wird das Verfahren jedoch auf Deutsch geführt, ist allein das Familiengericht Eupen zuständig ».

B.1.2. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 78 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » in das Gerichtsgesetzbuches eingefügt.

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, insofern sie das Recht auf gerichtliches Gehör der Personen, die die Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen beantragen, einschränken würde, indem diese Personen dazu verpflichtet werden, ihren Antrag beim Familiengericht, das

am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz oder ihren Wohnort haben, einzureichen. Je nachdem, wo sich ihr Wohnsitz oder ihr Wohnort befindet, wären bestimmte Antragsteller somit gezwungen, eine längere Strecke zurückzulegen als in dem Fall, dass sie ihren Antrag bei dem für diesen Ort territorial zuständigen Familiengericht einreichen könnten.

B.2.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet das Recht auf Zugang zum zuständigen Gericht. Dieses Recht ist ebenfalls in Artikel 13 der Verfassung verankert und muss unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 11 der Verfassung jedermann garantiert werden.

B.3.1. Die dem Gerichtshof anvertraute Prüfung von Gesetzesnormen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert es, dass die Kategorie von Personen, deren Diskriminierung geltend gemacht wird, Gegenstand eines sachdienlichen Vergleichs mit einer anderen Kategorie ist. Im vorliegenden Fall weist der vorlegende Richter auf das « Kriterium der territorialen Zuständigkeit in Sachen Staatsangehörigkeit » hin.

B.3.2. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, dass Antragsteller auf Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit und Antragsteller auf Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen keine vergleichbaren Personenkategorien seien.

B.3.3. Wenn der Gerichtshof ersucht wird, als Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Grundrechten zu befinden, bezieht sich die Frage auf die Verfassungsmäßigkeit einer unterschiedlichen Behandlung von einerseits den Personen, die das Opfer einer Verletzung dieser Grundrechte sind, und andererseits den Personen, die diese Rechte wahrnehmen können, und sind folglich diese beiden Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen.

B.3.4. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage genügt es zu prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit dem allen Rechtsuchenden gewährleisteten Recht auf gerichtliches Gehör vereinbar ist.

B.4.1. In der Begründung zum vorerwähnten Gesetz vom 6. Juli 2017 heißt es:

« Il n'existe pas à ce jour de procédure administrative spécifique pour la reconnaissance du statut d'apatride, avec pour conséquence que cette matière est du ressort des juridictions familiales, en vertu de l'article 572*bis*, 1<sup>o</sup>, du Code judiciaire tel que modifié par l'article 70 de ce projet de loi.

L'accord de gouvernement (DOC 54K0020/001, 168) prévoit de centraliser ce contentieux en vue de la spécialisation des magistrats concernés et du traitement de ces dossiers dans un délai raisonnable » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, S. 78).

B.4.2. In den vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen erlassenen Leitlinien bezüglich der Staatenlosigkeit wird die Annahme zentralisierter Verfahren zur Anerkennung der Eigenschaft als Staatenloser befürwortet, « insofern sie bessere Chancen bieten, die mit der Feststellung der Rechtsstellung beauftragten Staatsbediensteten allmählich mit den nötigen Kompetenzen auszustatten » (UNHCR, *Principes directeurs relatifs à l'apatridie n° 2*, 5. April 2012, Ziff. 11).

In ihrem 2012 veröffentlichten Bericht über « Staatenlosigkeit in Belgien » empfiehlt dieselbe Institution « die Ausbildung von Bediensteten und Inhaber juristischer Berufe, die an der Feststellung der Staatenlosigkeit beteiligt sind » (HCR, *Rapport succinct*, Brüssel, Oktober 2012, S. 65).

B.5.1. Die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen erfordert auf Seiten der Magistrate der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft spezifische Kenntnisse und gezielte Recherchen, insbesondere im internationalen Recht und in den ausländischen Rechtsvorschriften. Es ist also angebracht, dass diese Magistrate eine geeignete Ausbildung und dokumentarische Unterstützung genießen können.

Im Übrigen rechtfertigt es die Anzahl der Anträge in dieser Angelegenheit nicht, dass speziell ausgebildete und einschlägig informierte Magistrate in jedem einzelnen Familiengericht eingesetzt werden.

B.5.2. Indem sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, die Anträge auf Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen bei einem einzigen Familiengericht im Bereich eines jeden Appellationshofes des Landes zu vereinigen, hat er eine Maßnahme ergriffen, die in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.5.3. Schließlich zieht die in Rede stehende Bestimmung für die betreffenden Rechtsuchenden keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich. Im Allgemeinen erfordern die Verfahren zur Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen keine hohe Anzahl von Fahrten zum zuständigen Rechtsprechungsorgan. Die Familiengerichte, die am Sitz eines Appellationshofes tagen, sind grundsätzlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, und die zur Einleitung des Verfahrens dorthin zurückzulegende Strecke von jedem im Appellationshofbereich gelegenen Ort aus könnte nicht als übermäßig betrachtet werden.

Daraus ergibt sich, dass ungeachtet der Tatsache, dass die Einreichung des Antrags bei dem für den Wohnsitz oder Wohnort des Antragstellers zuständigen Familiengericht dem Antragsteller gewisse Vorteile bieten würde, der Umstand, dass sich der Gesetzgeber für ein anderes territorial zuständiges Gericht entschieden hat, keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf gerichtliches Gehör des Antragstellers darstellt.

B.6. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 632*bis* des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er das Familiengericht, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat oder, in Ermangelung dessen, in dessen Bereich der Antragsteller sich befindet, als das für Verfahren zur Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen zuständige Gericht bestimmt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût